

Förderverein für das staatliche Gymnasium mit Internat Hohenschwangau e.V.

von engagierten Eltern gegründet – zum Wohle unserer Kinder

Gymnasium mit Internat Hohenschwangau, Colomanstraße 10, 87645 Hohenschwangau



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein für das staatliche Gymnasium mit Internat Hohenschwangau e.V."

Er hat seinen Sitz in Hohenschwangau, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr ist dem Schuljahr angeglichen. Es beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Gymnasium und / oder am Internat interessierter Personen und Eltern, deren Kinder das Gymnasium besuchen und / oder im staatlichen Internat untergebracht sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

1. die Förderung der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium und im Internat
2. die Beratung der Schul- und Internatsleitung bei Förderprojekten der Internatsschule
3. die Unterstützung von Förderprojekten der Internatsschule in materieller Hinsicht.

Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53; seine Tätigkeit ist nach Anlage 7, Ziffer 5 der Einkommensteuerrichtlinien als besonders förderungswürdig nach § 10 Absatz 1 ESTG anerkannt. Die Beschaffung der Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erbracht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Eltern sein, deren Kinder das Gymnasium Hohenschwangau besuchen und /oder im staatlichen Internat Hohenschwangau leben, und andere Personen, z.B. ehemalige Schüler und Schülerinnen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod;
- b) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Vereinsjahres zu erklären ist.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

Sie sind zur Teilnahme an den Versammlungen und zur Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 5 Vorstand und Vereinsvertretung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Er ist nur bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er wird alle zwei Jahre gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind beide vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, wobei jedem Einzelbefugnis erteilt ist. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird. Die kommissarische Führung des Vereins ist bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitglieder des alten Vorstandes sicher zu stellen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs und seine sorgfältige Aufbewahrung. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

Förderverein für das staatliche Gymnasium mit Internat Hohenschwangau e.V.



von engagierten Eltern gegründet – zum Wohle unserer Kinder

Gymnasium mit Internat Hohenschwangau, Colomanstraße 10, 87645 Hohenschwangau

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins unter folgenden Voraussetzungen:

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne der Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung, Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In jedem Jahr hat wenigstens eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie soll möglichst im ersten Monat jedes neuen Schuljahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben sein.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

In jeder Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, schriftliche Stimmübertragung ist zulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Zu der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Veröffentlichung, Auflösung

Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen schriftlich an die Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das staatliche Internat des Gymnasiums Hohenschwangau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Hauptversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss der Neufassung der Satzung in der Jahreshauptversammlung vom 11.09.2013 unter Leitung des 1. Vorsitzenden Rüdiger Brambrink.